

13.10.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbots-
gesetz)

Punkt 17 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 erhält § 1631 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Ausgeliefert am
14. OKT. 1993

Begründung:

Der im Entwurf enthaltene Begriff der "körperlichen Mißhandlungen" ist mißverständlich und wird durch den Begriff der "Körperstrafen" ersetzt. Von juristischen Laien wird unter einer Mißhandlung eher ein besonders schwerwiegender Eingriff in die körperliche Integrität verstanden. Schläge werden hingegen in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht als Mißhandlung angesehen. Insbesondere dann, wenn es um Rechte und Pflichten von Eltern geht, sollten jedoch in der Gesetzessprache Begriffe verwendet werden, die auch in Laienkreisen ein der Vorstellung des Gesetzgebers entsprechendes Verständnis erwarten las-

sen. Der Entwurfsbegründung (S. 37/38) kann daher nicht darin gefolgt werden, daß der Nachteil eines in Laienkreisen divergierenden Verständnisses der Worte "körperliche Mißhandlungen" in Kauf genommen werden sollte. Der Antrag verwendet deshalb den Begriff "Körperstrafen". Dieser bezeichnet eine Maßnahme, die mehr als eine nur ganz geringfügige Schmerzempfindung auslöst. Er ist nicht - wie in der Entwurfsbegründung (S. 33) ausgeführt - weniger präzise als der Begriff "Mißhandlungen", sondern klarer und besser geeignet, dem Schutz des Kindes zu dienen.

Der Begriff der "Mißhandlung" sollte nicht nur im Zusammenhang mit körperlichen Übergriffen, sondern auch für den seelischen Bereich vermieden werden. Unter einer "Mißhandlung" werden häufig nur besonders schwere Eingriffe verstanden; diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt.